

# Satzung des Ökumenischen Träger- und Fördervereins BIBEL- WELTEN

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ökumenischer Träger- und Förderverein BIBEL-WELTEN". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haßfurt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, Menschen lebendige, erfahrungsbezogene und ganzheitliche Zugänge zur Bibel und ihren Glaubensaussagen zu erschließen. Der Verein möchte Menschen ansprechen und fortbilden, die unabhängig von kirchlicher Bindung, kulturellem Hintergrund und persönlicher Glaubenseinstellung Interesse haben, sich über biblische Inhalte zu informieren und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Ziel ist es, die verborgenen Schätze der Bibel für die eigene Spiritualität zu entdecken und die Prägekraft der Bibel für die europäische Kultur kennen zu lernen.

Insbesondere wird der Vereinszweck verwirklicht durch die Entwicklung und den Unterhalt eines Bibelerlebnismuseums, Sonderausstellungen, Bildungsarbeit und einen Cafe-Betrieb.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinsaufgaben verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum Jahresende zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 Fördernde kirchliche Institutionen

Das katholische Dekanat Haßberge und der Evangelisch-Lutherische Dekanatsbezirk Rügheim sind fördernde kirchliche Institutionen des Vereins „BIBEL-WELTEN“. Sie unterstützen den Verein in ideeller, finanzieller und personeller Form.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der gewählten Vorsitzenden,
  - b) dem/der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der gewählten Schriftführer/in,
  - d) dem/der gewählten Kassenwart/in,

- e) bis zu 3 weiteren gewählten Mitgliedern,
  - f) bis zu 3 weiteren vom Vorstand berufenen Mitgliedern,
  - g) jeweils einem/einer vom Vorstand berufenen Vertreter/Vertreterin der in § 6 genannten fördernden Institutionen.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl oder Neuberufung im Amt.
  3. Wähl- und berufbar ist jedes natürliche Vereinsmitglied bzw. jede von den fördernden Institutionen nach § 6 vorgeschlagene natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
  4. Die in § 6 bezeichneten Institutionen haben das Recht, jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin dem gewählten Vorstand zur Berufung vorzuschlagen; der Vorstand entscheidet über den jeweiligen Vorschlag.
  5. Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- g) Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- h) Erstellen und Fortführen einer inhaltlichen Konzeption,
- i) Beratung und Anweisung der Mitarbeiter/-innen.
- j) Berufung und Vorschlagsablehnung der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchstabe f) und g) und deren Abberufung.
- k) Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 4 Nr. 2.

## § 10 Sitzung des Vorstands

1. Zur Sitzung des Vorstandes werden die Mitglieder von dem/der Vorsitzenden eingeladen, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher, bei begründeten Ausnahmen auch innerhalb einer 7-Tages-Frist.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist von dem/der Schriftführenden ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart/die Kassenwartin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder - bei Verhinderung – des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfenden, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Bestellung der nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a) bis e) zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfenden und den Widerruf der Bestellung;
  - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
  - g) Entlastung des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich (mindestens einmal) statt.
3. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem

Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

4. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes natürliche Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Für die Mitglieder, die juristische Personen sind, übt die jeweilige gesetzliche bzw. satzungsmäßige Vertretung das Stimmrecht aus. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind, die nicht dem Vorstand angehören. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Wahlen und Abstimmungen sind geheim; auf Beschluss der Versammlung kann auch offen per Handzeichen abgestimmt werden.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleitenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen den in § 6 genannten fördernden Institutionen mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Haßfurt, den 22. Juli 2005

Geändert am 4. Mai 2010

Geändert am 21. November 2011